

Neues zum Münchner Modell

Bereits in mehreren Ausgaben dieser Mitteilungen hat der Münchener Anwaltverein dankenswerterweise die Möglichkeit geschaffen, Inhalten und Verfahrensweisen des Münchner Modells Öffentlichkeit zu verschaffen. Denn weniger die Inhalte, vielmehr die besonderen Anforderungen an ihre Umsetzung rechtfertigen es, nach dem Cochemer und in der Folge etwa dem Ebersberger von einem Münchner Modell zu sprechen. Hier sind nicht nur zwei unterschiedlich strukturierte Jugendämter und eine große Zahl von Beratungsstellen zu berücksichtigen, entscheidend für die Umsetzung ist es, eine möglichst große Zahl von Anwälten für die Zusammenarbeit zu erreichen.

Obwohl das Münchner Modell gerade ein knappes Jahr am Anlaufen ist, kann aus meiner Erfahrung eine recht umfangreiche Annahme der Vorgaben gesehen werden. Dazu trägt ganz wesentlich bei, dass bei der Entwicklung der Verfahrensstandards sämtliche Berufsgruppen von Anfang an beteiligt sind. Dies ist unerlässlicher Ausdruck davon, dass sich die beteiligten Berufsgruppen als gleichwertig sehen. Zur anwaltlichen Aufgabe in diesem Zusammenwirken haben sich an dieser Stelle (Mitteilungen Juni und Juli 2007) die Kolleginnen Dr. Schäder und Ammon geäußert. Aufgabe des Familiengerichts ist es zunächst, möglichst kurzfristig einen Termin anzusetzen und diesen zu moderieren. Glücklicherweise wird ersteres dadurch erleichtert, dass angesichts der Wichtigkeit dieser Verfahren Verlegungen von allen Beteiligten vermieden werden, letzteres offenbar durch eine häufig gelungene Vorbereitung der Parteien auf die gebotene Sachlichkeit. Wenn allerdings vorrangig eine Aufheizung der Verhandlung durch schriftliche Äußerung vermieden werden soll, kann das einzelne Bedürfnis, in der Verhandlung Punkte anzusprechen, die wenig zur Förderung einer Einigung geeignet sind, nicht völlig unterbunden werden. Denn Einigungsbereitschaft setzt voraus, ausreichend der eigenen Position Gehör verschaffen zu können. Aus diesem Grund muß der erste Termin zwar schnell, aber ohne Zeitdruck stattfinden. Erfahrungsgemäß erhöhen sich aber nach einer Verhandlungsdauer von mehr als zwei Stunden die Einigungschancen kaum.

Zwischenzeitlich ist es in Abstimmung der Jugendämter und Beratungsstellen gelungen, unmittelbar an den Verhandlungstermin anschließend Beratungskapazitäten verfügbar zu machen; diese müssen jedoch von den Parteien sofort abgerufen werden.

Selbstverständlich ist es Zweck der Verhandlung, bereits im Termin eine Einigung zu erreichen; nach den bisherigen Erfahrungen wird dies durch den zügigen Verfahrensgang gefördert. Denn umgesetzt werden soll in jeder Phase des Verfahrens das gemeinsame Ziel, den Eltern zu helfen, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder selbst und eigenverantwortlich möglichst rasch eine tragfähige Lösung ihres Sorge- oder Umgangsproblems zu finden.

Im Rahmen dieser Vorgaben werden im Einzelfall gerichtliche (einstweilige) Anordnungen, etwa über Umgangspflegschaften, erforderlich werden. Gerichtliche Regelungen sollen nach Möglichkeit aber nicht mehr am Ende des Verfahrens stehen.

Klar bleiben muß stets das Kindeswohl als zentraler Orientierungspunkt. Dieser bestimmt zunächst das Konzept, als Lösung nicht eine externe Entscheidung, sondern die Minimierung der elterlichen Auseinandersetzung anzustreben; wenn jedoch eine Gefährdung des Kindeswohls durch weitere Faktoren in der Person einer Partei besteht, muß hierauf konkret reagiert werden. Insoweit sollte gesehen werden, dass das Münchner Modell eine Erweiterung der Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls bietet; im Einzelfall muß hier das Verfahren so ausgestaltet werden, dass zusätzliche Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Beteiligten vermieden werden.

Dies zeigt, dass jedes Verfahrensmodell, jeder Leitfaden nur den Rahmen schaffen kann, formulierte Zielvorgaben zu erreichen. Im Mittelpunkt stehen müssen jedoch die Ziele selbst; dann kann die Erleichterung durch derartige Arbeits- und Organisationshilfen Kapazitäten zur individuellen Problemlösung freisetzen. Grundlage dafür aber sollte der mit dem Modell verbundene Stil der Zusammenarbeit bezogen auf das Kindesinteresse sein.

Dr. Andreas Pollinger
Richter am Amtsgericht
Amtsgericht München – Familiengericht